

WANN IST EINE QSV WIRKSAM?

Worte wiegen schwer

Die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Regelung in einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) kann für ein Unternehmen ungeahnte Folgen haben. Etwa, wenn ein Hersteller Zulieferteile kauft und mit dem Zulieferer eine technische Spezifikation vereinbart wird, in der die Maße des Zulieferteils stehen. Möglicherweise werden kaufmännisch-rechtliche Vereinbarungen wie Zahlungsbedingungen oder Skonti getroffen, und es werden zusätzliche Regelungen vereinbart, die nicht so richtig in die Vertragsbestandteile hineinpassen wollen. Diese werden in solchen Fällen gerne in die QSV aufgenommen.

Dort steht dann vielleicht folgender Wortlaut: „Alle Maße des Zulieferteils gelten als zugesichert.“ Oder auch: „Alle Maße gelten als zugesicherte Beschaffenheit des Teils.“ Ohne derartige Regelungen in der QSV würde natürlich der Zulieferer nur für die Fehler seines Produkts haften, sofern bei ihm schuldhaftes Handeln vorliegt. Wandlung, Minderung oder Schadensersatz wären die natürlichen Rechtswege. Zwischen Hersteller und Zulieferer kommt aber die Regelung in den QSV ins Spiel.

Danach sind die Maße des Zulieferteils zugesichert. Dies ist der Begriff aus der Zeit vor der Schuldrechtsreform und wohl noch weit verbreitet. Wenn ein Maß als zugesichert bzw. als Beschaffenheit des Zulieferteils gilt, haftet man verschuldensunabhängig. Dies ist ein Verstoß gegen den Grundgedanken des Gewährleistungsrechts im Kauf- und Werkvertrag. Es wird eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für das Fehlen von Eigenschaften eingeführt.

Selbstverständlich können dem Zulieferer über diese wenigen Worte nicht völlig neue vertragliche Risiken zu den zugesicherten Eigenschaften übergestülpt werden. Diese Regelung scheint etwas merkwürdig, ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtfindung. In § 307 ff. BGB ist geregelt, dass eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die einen Vertragspartner un-

verhältnismäßig in Nachteil setzt, unwirksam ist. Damit wäre grundsätzlich der Satz in den QSV nichtig und würde nicht das Vertragsverhältnis beeinflussen. Es bleibt bei der verschuldensabhängigen Haftung.

Das weiß natürlich auch der Anwender der QSV, also der Hersteller. In einem weiteren Nebensatz spricht er deshalb in seinen QSV die Bedeutung dieser Regelung an: „Der Hersteller weist den Zulieferer auf die Konsequenzen dieser Regelung hin.“ Nun also ist der Zulieferer informiert, dass in den QSV eine Regelung besteht, die ihn von der verschuldensabhängigen in die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung hineintransportiert. Die Gerichte haben es schwer, diesen Sachverhalt zu interpretieren. Ist die QSV mit dem Warnhinweis ebenfalls noch nichtig? Oder ist die QSV durch den Warnhinweis so deutlich als gefährlich zu sehen, dass der Zulieferer sozusagen freiwillig diese Zusicherung gegeben hat?

Drum prüfe den Wortlaut, wer sich vertraglich bindet

Jedes Wort in der QSV muss also geprüft werden. Dabei sollte man die Konsequenzen der Wortwahl kennen und beachten. Dennoch lesen auch erfahrene Ingenieure schlicht über die Bedeutung solcher Nebensätze hinweg, weil sie von den Konsequenzen noch nie gehört haben bzw. nicht verinnerlichen wollen, dass diese Regelung rechtlich problematisch ist. Ob und wie dann die QSV vor Gericht überprüft werden, bleibt weitgehend unbekannt. Vernünftige Vertragspartner werden sich außergerichtlich zusammensetzen. Schließlich braucht der eine seine Abnehmer, der andere seine Zulieferer – man möchte miteinander ein Geschäft abschließen.

Die Frage nach der Wirksamkeit von QSV kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Vertragspartner tun jedoch gut daran, sich vor Abschluss des Vertrags eingehend mit deren Inhalt und Folgen zu beschäftigen. Die QSV wie allgemein das

System Recht ist kein Algorithmus und mithin für manchen Ingenieur Teufelswerk. Und auch der Jurist weiß um die Beschränktheit seines Wissens. Er wird nie eine technische Konstruktion bewerten wollen, sondern holt sich dafür einen Sachverständigen. Wer aber glaubt, das bisschen Jura bekomme er schon mit gesundem Menschenverstand hin, muss sich eine Frage gefallen lassen: Was hat gerade Menschenverstand mit Jura zu tun? □



QM
INFOCENTER

Mehr zum Thema

...finden Sie in unserer Sammlung von Rechtsfällen und Hintergründen unter:
www.qm-infocenter.de/recht

Autor

Rechtsanwalt Dr.-Ing. Heinz W. Adams, geb. 1944, ist langjähriger Experte auf dem Gebiet des Technik-Rechts und Autor umfangreicher Fachliteratur.

Kontakt

T 0 20 66/2 00 90
info@aup-group.de
www.aprecht.de